

Verordnung über die Deichverteidigung auf dem Gebiet des Landkreises Aurich
(Deichverteidigungsordnung)
vom XX.XX.2025

Aufgrund der §§ 27 Abs. 2 und 30a des Nds. Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388), wird auf Beschluss des Kreistages des Landkreises Aurich vom XX.XX.2025 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich; Begriff der Deichverteidigung

- (1) Diese Deichverteidigungsordnung regelt die Verteidigung der Deiche auf dem Gebiet des Landkreises Aurich. Sie gilt für alle Hauptdeich-Strecken, die gem. der Anlage zu § 7 Abs. 1 NDG zu den Verbandsgebieten der Deichacht Krummhörn, der Deich- und Sielacht Norderland sowie der Deich- und Sielacht Harlingerland, nachfolgend als Deichverbände bezeichnet, gehören.
- (2) Die Deichverteidigung umfasst alle technischen und organisatorischen Vorkehrungen, um bei Sturmflut, Hochwasser oder sonstigen Gefahrenlagen den Deich gegen Beschädigung zu schützen und einen Deichbruch zu verhindern.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Deichverbände haben jeweils die zu ihrem Verbandsgebiet gehörenden Hauptdeich-Strecken zu unterhalten und zu schützen.
- (2) Die Zuständigkeiten der Gemeinde Krummhörn, der Stadt Norden, der Samtgemeinde Hage und der Gemeinde Dornum – nachfolgend Kommunen genannt – als allgemeine Behörden der Gefahrenabwehr bleiben unberührt.
- (3) Mit Feststellung des Katastrophenfalles i. S. d. Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) im Zusammenhang mit einer Deichgefährdung gehen die Verantwortung und die Einsatzleitung für die Deichverteidigung auf den Stab des Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Aurich über.

§ 3 Umfang

Zum Zweck der Deichverteidigung gemäß § 1 dieser Verordnung haben die Deichverbände

- Vorsorgemaßnahmen zu treffen,
- bei Sturmflut den Deich zu überwachen,
- die erforderlichen Deichschutzmaßnahmen durchzuführen und
- die Küstenschutzanlagen bei Beschädigung unverzüglich instand zu setzen.

Vorgenannte Regelungen gelten unbeschadet der Regelungen bei Ausrufen des Katastrophenfalls nach dem NKatSG.

§ 4 Vorsorgemaßnahmen

- (1) Die Deichverbände stellen Alarmpläne für den Einsatz im Sturmflutfall auf. Die Kommune ist hierbei zu beteiligen. Der Alarmplan bedarf des Einvernehmens des Landkreises Aurich.
- (2) Die Deichverbände halten das notwendige Material für die Deichverteidigung bereit. Die Deichverbände führen über dieses Material ein Verzeichnis, aus dem Anzahl, Art und Lagerorte der Materialien hervorgehen. Die Materialien sind jährlich zum 15.09. von den Deichverbänden auf Brauchbarkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Die Deichverbände haben die Deichwege (§ 5) in einem für Transportfahrzeuge benutzbaren, schwerlastgeeigneten Zustand zu erhalten. Soweit andere Baulastträger für die Unterhaltung zuständig sind, wirken die Deichverbände auf den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen hin, um die Umsetzung von Maßnahmen, die für die ständige Nutzbarkeit der Deichwege zu Deichverteidigungszwecken notwendig sind, zu gewährleisten.
- (4) Die Verfügbarkeit der für die Deichunterhaltung vorhandenen Fahrzeuge, Baugeräte und Baumaterialien für die Deichverteidigung ist sicherzustellen.

§ 5 Deichwege

- (1) Die Deichverbände erstellen in Abstimmung mit dem NLWKN, der unteren Deichbehörde und den Kommunen Übersichtskarten mit Darstellung der Deichwege (Deichverteidigungswege und Zufahrtsstraßen).
- (2) In den Karten sind Gewichtsbeschränkungen der Straßen und Brücken sowie die Verwendung der Straße im Fall der Deichverteidigung (wie z.B. Richtungsverkehr, Ringverkehr) darzustellen. Ebenfalls zu berücksichtigen und darzustellen sind Straßenführungen für eventuelle Evakuierungsmaßnahmen.
- (3) Die Karten sind sowohl digital als auch in Papierform von den Deichverbänden zu erstellen und fortzuschreiben.
- (4) Straßen und Wege, die zur Deichverteidigung für das Befahren von Einsatzfahrzeugen vorgesehen sind, sind im Deichverteidigungsfall auf Anordnung der Kommunen von parkenden Fahrzeugen und anderen Hindernissen zu räumen.

§ 6 Informationspflicht

Die Deichverbände haben sich bei Gefahr einer Sturmflut über die zu erwartenden Sturmflutwasserstände beim Sturmflutwarndienst des NLWKN oder eines gleichwertigen Anbieters wie dem BSH Hamburg oder dem Deutschen Wetterdienst zu informieren.

§ 7 Alarmierung

Die Deichverbände unterrichten nach Maßgabe ihrer Alarmpläne nach den Meldungen des Sturmflutwarndienstes des NLWKN bzw. eines gleichwertigen Anbieters die kooperative Leitstelle

Ostfriesland AöR und den Landkreis Aurich, untere Deichbehörde. Die entsprechenden Kontaktdaten sind in die Alarmpläne aufzunehmen.

§ 8 Deichüberwachung

- (1) Die Überwachung der Deiche bei Gefahren entsprechend § 3 obliegt grundsätzlich den Deichverbänden.
- (2) Nach Entgegennahme der Wasserstandsmeldung haben die Deichverbände die nach Lage und Bedarf notwendigen Maßnahmen der Deichüberwachung oder Deichverteidigung nach Maßgabe ihrer Alarmpläne einzuleiten.
- (3) Die Leitung der Deichüberwachung und der Deichverteidigung (Einsatzleitung) obliegt den Deichverbänden. Diese sind ermächtigt, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- (4) Es ist ein Einsatztagebuch zu führen.

§ 9 Alarmplan

- (1) Der Alarmplan gem. § 4 Abs. 1 hat folgende Bestandteile:
 - a) Festlegung der Alarmstufen in Abhängigkeit der prognostizierten Wasserstände für die einzelnen Hauptdeich-Strecken
 - b) Auflistung der im Sturmflutfall zu alarmierenden Personen und Stellen unter Angabe der Kontaktdaten sowie Benennung der hierfür zu nutzenden Kommunikationsmittel
 - c) Verzeichnis der für die Deichunterhaltung zur Verfügung stehenden Fahrzeuge und Geräte (§ 4 Abs. 4)
 - d) Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Materialien zur Deichverteidigung (§ 4 Abs. 2)
 - e) Verzeichnis der Firmen, die im Deichverteidigungsfall Fahrzeuge, Geräte oder Baumaterialien liefern
 - f) Übersichtskarten der Deichwege mit Darstellung der Verkehrsführung im Deichverteidigungsfall (§ 5 Abs. 2)
 - g) Detailkarten für die Deichverteidigung und Deichüberwachung der einzelnen Deichabschnitte unter Berücksichtigung und Darstellung von Besonderheiten und besonders gefährdeten Bereichen
- (2) Der Alarmplan ist bis zum 01.09. eines jeden Jahres zu aktualisieren und der unteren Deichbehörde in digitaler Form zu übermitteln. Die Änderungen sind kenntlich zu machen und werden mit der schriftlichen Erteilung des Einvernehmens wirksam. Eine Entscheidung über das Einvernehmen hat der Landkreis Aurich bis spätestens 14 Tage nach Eingang des aktualisierten Alarmplanes zu treffen.
- (3) Die untere Deichbehörde leitet den aktualisierten Alarmplan nach Erteilung des Einvernehmens an die untere Katastrophenschutzbehörde weiter. Durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird der aktualisierte Alarmplan in das digitale Informationssystem (KatS-Plan) eingepflegt.
- (4) Zum 01.08.2025 ist der unteren Deichbehörde erstmalig zur Erteilung des Einvernehmens ein Alarmplan einzureichen.

- (5) Der Alarmplan mit den in Abs. 1 genannten Bestandteilen ist bei der unteren Deichbehörde wie auch in den Geschäftsstellen der Deichverbände in Papierform vorzuhalten.

§ 10 Deichverteidigungskräfte

Zur Hilfestellung bei der Deichverteidigung fordern die Deichverbände in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune für jeden Deichverteidigungsabschnitt Deichverteidigungskräfte bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an. Die Alarmierung erfolgt über die Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AÖR. Nach Feststellung des Katastrophenfalles erfolgt die Anforderung von Deichverteidigungskräften entsprechend des NKatSG.

§ 11 Informationsbereitstellung

- (1) Die digitale Informationsbereitstellung aller Daten für die Deichverteidigung erfolgt über das digitale Informationssystem (KatS-Plan) des Landkreises Aurich. Der Landkreis Aurich, untere Katastrophenschutzbehörde, stellt sicher, dass die Deichverbände wie auch alle an der Deichverteidigung mitwirkenden Stellen auf die erforderlichen Daten im Kats-Plan zugreifen können.
- (2) Die Datenpflege des digitalen Informationssystems (KatS-Plan) erfolgt über den Landkreis Aurich, untere Katastrophenschutzbehörde.

§ 12 Übungen

Zur Sicherstellung einer Einsatzroutine im Sturmflutfall haben die Deichverbände im fünfjährigen Rhythmus eine Deichverteidigungsübung durchzuführen. Die Übungen sind zu dokumentieren. Die Alarmierung der Einsatzkräfte im Sturmflutfall entspricht einer Übung nach Satz 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 4 NDG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 4 dieser Verordnung Straßen und Wege nicht räumt.
- (2) Die Ordnungsgewalt der Deichverbände gegenüber ihren Mitgliedern aufgrund des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Aurich, den XX.XX.20XX

Landkreis Aurich

Der Landrat